

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für den Geschäftsverkehr zwischen der elfero AG Meisterschwanden und Kunde gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Abweichende Regelungen und insbesondere Bedingungen des Kunden, die mit diesen AGBs in Widerspruch stehen, sind nur gültig mit schriftlichem Einverständnis der elfero AG.
- 1.2. Die vorliegenden AGBs haben Gültigkeit für Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der elfero AG für alle Lieferungen (Kauf) und Dienstleistungen (inkl. Inbetriebnahme, Montage, Service, Vorort-Reparatur, Wartung, Fernunterstützung) der elfero AG Meisterschwanden.
- 1.3. Im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung haben die AGBs Gültigkeit, selbst wenn bei einer einzelnen Bestellung nicht speziell darauf verwiesen wird.
- 1.4. Bestellungen / Vertragsabschluss und -inhalt: Jede Bestellung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung der elfero AG, sofern nicht bereits ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien geschlossen wurde, der die Lieferung umfasst. Mündliche Vereinbarungen sind nur gültig, sofern sie die elfero AG schriftlich bestätigt. Persönliche verfasste Auftragsbestätigungen per E-Mail sind ebenfalls zulässig.
- 1.5. Die elfero AG ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständig abzurechnende Leistung.
- 1.6. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die von uns in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind.
- 1.7. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer seine eigenen, von unseren Bedingungen abweichenden allgemeinen Lieferbedingungen seiner Bestellung zugrunde legt. Gegenbestätigungen des Käufers mit abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.8. Massskizzen, Schaltungsschemata, Abbildungen und Gewichtsangaben auf Webseite und Drucksachen sind nicht verbindlich. Verbindliche Angaben können separat angefragt werden.
- 1.9. Diese Bedingungen sind auch gültig für Folgegeschäfte mit dem gleichen Auftraggeber.
- 1.10. Die elfero AG ist jederzeit berechtigt Dritte beizuziehen für die ganze oder teilweise Erledigung vertraglich zugesicherter Leistungen.

2. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 2.1. Unterlagen wie Angebote, Bilder, Pläne, Schemas, Kalkulationen, Anleitungen, Software etc. sind Eigentum der elfero AG und urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung keinen Dritten zugänglich gemacht werden, auch nicht in Teilen. Der Kunde hat entsprechende Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Kommt ein Vertrag nicht zustande, sind sämtliche Unterlagen der elfero AG entweder an uns zurückzuschicken oder zu vernichten.
- 2.2. Wir verpflichten uns sämtliche erhaltenen Informationen, sowie kundenspezifische Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln und mit Dritten nur im Sinne des Auftrages zu teilen, sofern die Informationen nicht anderweitig öffentlich einsehbar sind.
- 2.3. Kontaktdaten können für den Versand von auftragsunabhängigen jedoch firmenspezifischen Informationen verwendet werden. Die Weitergabe an Dritte zu deren weiteren Verwendung ist ausgeschlossen. Die Löschung von Kontaktdaten kann jederzeit beauftragt werden, sofern keine gegenseitigen Forderungen und Pflichten bestehen.

3. Termine und Lieferfristen

- 3.1. Ohne anderslautende Vereinbarung sind unsere Angebote jeweils gültig für 3 Monate ab Ausstellung.
- 3.2. Die vereinbarten Lieferfristen werden unter Vorbehalt von Verzögerungen, die von der elfero AG nicht zu vertreten sind, wie Lieferverzögerungen von Lieferanten, Verzögerungen von Mitwirkungshandlungen des Kunden etc., durch die elfero AG eingehalten.
- 3.3. Allfällige Lieferverzögerungen geben dem Kunden in keinem Falle Anspruch auf Schadenersatz oder auf Rücktritt vom Vertrag. Lieferfristen beginnen an jenem Tag, an dem die Bestellung rechtskräftig wird (vgl. vorstehende Ziff.1), zu laufen. Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, ist die elfero AG berechtigt, nach ihrer Wahl entweder die bestellte Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden zu hinterlegen und sich dadurch von ihren Verbindlichkeiten zu befreien oder sofort vom Vertrag zurückzutreten. Die elfero AG wird dem Kunden vor Ausübung ihres Wahlrechtes eine kurze Nachfrist zur Annahme ansetzen.
- 3.4. Werden Lieferungen aus Gründen, die nicht von der elfero AG verursacht wurden, unmöglich, so ist der Kunde zum Vertragsrücktritt berechtigt, kann aber hierfür keinen Schadenersatz verlangen.
- 3.5. Lieferfristen oder Liefertermine sind eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf bzw. bis zu dem vereinbarten Tage Abnahmebereitschaft angezeigt haben.
- 3.6. Es wird vorausgesetzt, dass wir unsere Arbeiten ungehindert ausführen können und alle erforderlichen Vorarbeiten soweit abgeschlossen sind, dass wir unsere Leistung erbringen können. Unsere Arbeitsplätze müssen in zumutbarem Zustand sein, wie es auf Schweizer Baustellen üblich ist (Sauberkeit, Lärm, Temperatur, Luftqualität und anderen Störungen).
- 3.7. Im Falle höherer Gewalt und anderer von uns nicht zu vertretender Ereignisse - in unserem Werk oder bei Lieferanten - wie Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen usw. verlängern sich die Liefertermine angemessen. Wird unsere Leistungserstellung dadurch mehr als 2 Monate verspätet, so sind sowohl der Auftraggeber wie auch die elfero AG berechtigt, vom Rest der zu erledigenden Arbeiten ohne Schadenersatzansprüche zurückzutreten.

- 3.8. Erfüllen wir durch nachweislich eigenes Verschulden die Lieferfristen nicht, so muss uns mit schriftlicher Mahnung eine faire Nachfrist von mindestens 2 Arbeitswochen gesetzt werden. Bei erneuter selbstverursachter Verspätung und nachweisbarem Schaden beim Kunden, kann die Annahme der Lieferung verweigert und nicht bezahlt werden.
- 3.9. Wegen Lieferverzögerungen kann ab der 2. Verspätungswoche wöchentlich eine Reduktion von 1% des Preises für die verspäteten Lieferungen geltend gemacht werden.
- 3.10. Vertragsstrafen können maximal 10% des bestätigten Auftragswertes der fraglichen Leistung bzw. Teilleistung umfassen. Dies gilt insbesondere auch für Ziff. 3.8 (Preisreduktion durch Lieferverzögerung).
- 3.11. Diese Regelungen haben keine Gültigkeit bei Verzögerungen, welche durch grobe Fahrlässigkeit oder kriminelle Absichten unsererseits entstanden.

4. Logistik und Gefahrenübergang

- 4.1. Erfüllungsort ist stets am Domizil der elfero AG, selbst wenn die Lieferung franko, cif, fob oder unter ähnlichen Klauseln erfolgt. Nutzen und Gefahr gehen bei der Aushändigung der Ware an den Kunden oder an eine Transportanstalt mit dem Verlassen unseres Betriebs auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn der Transport durch die elfero AG organisiert und geleitet wird.
- 4.2. Wird der Versand bzw. die Übergabe aus Gründen verzögert oder verunmöglicht, die nicht von der elfero AG zu vertreten sind, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden unter Vorbehalt der vorliegenden Ziff. 8.3 (Annahmeverzug des Kunden) gelagert.
- 4.3. Der Versand von bestellten Waren erfolgt grundsätzlich nach bestem Ermessen der elfero AG, aber auf Rechnung und Gefahr des Empfängers entweder per Bahn, Post oder einer privaten Organisation. Beschwerden über Beschädigungen oder Verlust des Transportgutes sind vom Kunden selbst bei Empfangnahme direkt an die betreffende Transportanstalt zu richten.
- 4.4. Eine Versicherung der Sendung gegen Transportschaden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers.
- 4.5. Wir schliessen jegliche Verantwortung für den Betrieb der Anlagen aus. Der Kunde hat uns von allen Ansprüchen frei zu halten, die aus solchen Verpflichtungen entstehen können

5. Abnahme

- 5.1. Angelierte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Anstände aufweisen, vom Käufer entgegenzunehmen.
- 5.2. Bei Inbetriebnahmen erstellen wir jeweils ein Inbetriebnahmeprotokoll, welches dem Kunden zugestellt wird. Ohne Gegenbericht innerhalb 30 Tagen wird dies als Abnahme interpretiert. Auf vorgängiges Verlangen des Kunden kann ein detailliertes Abnahmeprotokoll erstellt und von beiden Parteien unterschrieben werden. Die Abnahme kann „akzeptiert“, „verweigert“ oder „unter Vorbehalt akzeptiert“ werden. Die Beweislast für Mängel nach der Abnahme liegt beim Kunden.
 - a) Akzeptierte Anlagen werden von uns endgültig verrechnet, die Garantielaufdauer beginnt mit dem Datum der Unterschrift auf dem Abnahmeprotokoll.
 - b) Unter Vorbehalt akzeptierte Anlagen werden von uns nach Beseitigung der im Abnahmeprotokoll aufgelisteten Mängel verrechnet. Es erfolgt keine weitere Abnahme und die Garantielaufdauer beginnt mit dem Datum der Unterschrift auf dem Abnahmeprotokoll. Defekte Teile gehen wieder in unseren Besitz über.
 - c) Die Abnahme kann nur bei systemrelevanten Mängeln verweigert werden. Wird die Abnahme verweigert, so ist uns eine faire Nachfrist zu setzen. Bei einer allfälligen erneuten Verweigerung kann entweder für die nicht funktionierenden Anlagenteile ein reduzierter Preis vereinbart werden, oder es kann die Bezahlung ganz verweigert werden, was einen Besitzerwechsel aller von uns gelieferten Anlagenteile zu elfero zur Folge hat.
- 5.3. Teillieferungen sind zulässig. Für jeden Teil wird ein Abnahmeprotokoll angefertigt.
- 5.4. Die Abnahmebereitschaft wird von uns mindestens 1 Arbeitswoche im Voraus angekündigt. Die Abnahmefrist beträgt 1 Monat nach der von uns kommunizierten Abnahmebereitschaft, danach gilt die Anlage als akzeptiert und es können keine Mängel mehr geltend gemacht werden. Die Garantielaufdauer beginnt in diesem Falle 30 Tage nach der angekündigten Abnahmebereitschaft.

6. Preise

- 6.1. Die von der elfero AG angegebenen Preise verstehen sich rein netto inkl. MWSt ab Domizil elfero AG in Schweizer Franken. Frachtkosten, Verpackungsmaterial und -aufwand sowie Frachtversicherungen gehen zu Lasten des Kunden. Massgebend sind unsere Listenpreise im Zeitpunkt der Lieferung und die vorliegenden AGB.
- 6.2. Verändern sich die Grundlagen der Preisbildung erheblich, so behalten wir uns das Recht vor, die Preise und Konditionen nachträglich in fairem Masse anzupassen. Ausdrücklich behalten wir uns das Recht vor, vertraglich vereinbarte Preise anzupassen, falls zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die Kurse der Fremdwährungen oder Zollltarife für im Ausland eingekaufte Produkte oder die Preise der Lieferanten von elfero AG geändert haben.
- 6.3. Allfällige Pauschalpreise unterliegen der Teuerung nach Massgabe des Zürcher Indexes für Wohnbaukosten und des Lohnkostenindex.
- 6.4. Nicht im Voraus vereinbarte Arbeiten werden zu den Tarifen in unserer Preisliste verrechnet. Dazu zählen beispielsweise Mehraufwendungen durch ungenügende Dokumentation durch den Kunden, unzureichende Arbeitsbedingungen auf der Anlage oder erhebliche Umbauarbeiten bei Inbetriebnahmen, welche durch Fehler der von Dritten (Installateure, Planer, Ingenieure, etc.) verursacht werden.

7. Leistungsumfang

- 7.1. Wir liefern Apparate und Dienstleistungen in den Bereichen Schemazeichnung, Softwareerstellung, Inbetriebsetzung, Instandhaltung und Instandsetzung, Telefonberatung und Fernwartung. Falls im Kaufvertrag nicht ausdrücklich anders bestimmt, gelten die Bedingungen aus unserer Preisliste sowie die vorliegenden AGB.
- 7.2. Die einmalige Inbetriebsetzung von Apparaten besteht aus:
 - a) Kontrolle von Platzierung und Einbauanordnung
 - b) Funktionskontrolle
 - c) Erstellen einer Mängelliste
 - d) Instruktion des Anwenders anlässlich der Inbetriebsetzung über Funktionen, Aufbau, Bedienung und Wartung der Anlage.
 - e) Einstellung der Sollwerte und Parameter gemäss Vorgaben, oder bei Abwesenheit/Unvollständigkeit ebensolcher Vorgaben nach eigenem Ermessen. Die Verantwortung für diese Einstellungen wird in jedem Falle wegbedungen.
 - f) Gegen separate Beauftragung und Verrechnung: Versetzen von Fühlern, Thermostaten, Beheben von Verdrahtungs- und hydraulischen Fehlern an Installationen und Apparaten, die nicht durch uns ausgeführt bzw. geliefert worden sind.
- 7.3. Voraussetzung für die Inbetriebsetzung ist der Abschluss folgender bauseitigen Arbeiten:
 - a) Hydraulisch vollständige Montage inkl. Abgleich
 - b) Anschluss und Überprüfung der elektrischen Installationen
 - c) Inbetriebsetzung der Fremdapparate und Maschinen wie Kessel, Brenner, Wärmepumpen, Kältemaschinen, Pumpen, VAV usw.
- 7.4. Telefonische Beratung und Fernzugriffe werden zu unseren Stundensätzen gemäss Preisliste verrechnet.
- 7.5. Mehraufwand wird verrechnet für:
 - a) Änderungen jeder Art, die aufgrund der Projektabwicklung Mehrleistung von uns verlangen
 - b) Analysen von Störungen, während der Inbetriebsetzungs- und Garantiezeit, von denen sich herausstellt, dass deren Ursache sich nicht in einem von uns gelieferten Anlagenteil befindet
 - c) Überzeit, die aus bauseitigen Gründen erforderlich wird
 - d) Warte- und unvorhergesehene Reisezeit gilt als Arbeitszeit, es gilt die zum Zeitpunkt der Beauftragung aktuelle Preisliste
- 7.6. Auslagen für Fahrgeld, Gepäcktransport und Hilfsmaterial, sowie Spezialgeräte werden zu unseren aktuellen Preisen verrechnet.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Falls nichts anderes vereinbart, sind die Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zu leisten. Bei Projekten, welche länger als einen Monat dauern, können wir für unsere Leistungen gemäss aktuellem Arbeitsfortschritt ohne Rückbehalt monatliche Teilrechnungen stellen.
- 8.2. Sofern nicht anders vermerkt gilt der 30. Tag nach der Rechnungsstellung als Verfallstag. Kommt der Käufer in Verzug oder werden ihm Zahlungen gestundet, so schuldet er auch ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 0,1% pro angebrochene Woche ab dem Verfallstag. Für jede versandte Mahnung fällt ausserdem eine **Mahngebühr** von Sfr. 50,- an. Der Ersatz weiteren Schadens wird vorbehalten.
- 8.3. Die Rechnung behält auch dann ihre Gültigkeit wenn die Annahme der Lieferung oder Abnahme unserer Anlage nicht möglich ist aus Gründen die wir nicht zu vertreten haben (Verzögerung oder Verunmöglichung), oder wenn unwesentliche Teile fehlen bzw. Nacharbeiten nötig sind, die den Gebrauch der Anlage nicht verunmöglichen.
- 8.4. Die Zurückhaltung der Zahlungen oder Aufrechnung mit von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, ausser der Kunde hat eine ausdrückliche, schriftliche Genehmigung von uns.
- 8.5. Ist der Kunde über 30 Tage im Zahlungsverzug können wir unsere Leistungen zurückhalten. Die Weiterführung wird bei vollständiger Bezahlung neu geplant. Für entstehende Bauverzögerungen kann die elfero AG nicht belangt werden
- 8.6. Für Expressbestellungen, welche gleichentags verarbeitet werden, verrechnen wir einen **Expresszuschlag von SFr. 20,-**
- 8.7. Für Bestellungen unter 100,- verrechnen wir einen **Kleinmengenzuschlag von SFr. 30,-**
- 8.8. Wir können von Kunden mit nachweislich schlechter Zahlungsmoral eine Vorauszahlung von bis zu 100% des Gesamtbetrages verlangen.
- 8.9. Lieferungen ins Ausland nur per Nachnahme oder Vorauszahlung.
- 8.10. Bearbeitungsgebühr für Neuversand von Rechnungen aufgrund mangelhafter Adressangaben seitens des Bestellers: **SFr. 30,-**
- 8.11. Die Abtretung der Forderungen des Bestellers gegen die elfero AG wird wegbedungen.

9. Eigentum und Lizenzierung

- 9.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. In dieser Zeit ist der Kunde verpflichtet, die von uns gelieferten Anlagen und Komponenten auf seine Kosten instandzuhalten und zu unseren Gunsten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zum Neuwert zu versichern. Es sind alle Massnahmen zu treffen, um unseren Eigentumsanspruch unverändert zu schützen.
- 9.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei massivem Zahlungsverzug, haben wir das Recht, die gelieferten Anlagen und Komponenten zurückzunehmen und anderweitig zu verwerten. Der Verwertungserlös kann den Verbindlichkeiten gutgeschrieben werden, abzüglich angefallener Zusatzkosten.
- 9.3. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf unser Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen zu erteilen.
- 9.4. Funktionsschema, welche zur Angebotserstellung von elfero AG gezeichnet worden sind, können, bei nicht erteiltem Auftrag, dem Angebotsempfänger, in Rechnung gestellt werden.

- 9.5. Die von uns erstellte Software wird lizenziert und nicht verkauft. Jegliche Änderungen daran bedürfen unseres schriftlichen Einverständnisses.
- 9.6. Standardsoftware (bspw. MS Windows®) wird gemäss Pflichtenheft in die Anlage integriert und inkl. Dokumentation an den Besteller oder Endkunden weitergegeben. Es gelten die Geschäftsbedingungen des Unterlieferanten.
- 9.7. Der Code für Open Source Software welche im Projekt verwendet wird kann gegen eine Bearbeitungsgebühr frei eingesehen werden.

10. Rücknahmen von Geräten

- 10.1. Über eine Rücknahme von Geräten entscheidet lediglich der Lieferant. Eine Rücknahmepflicht besteht nicht. Apparate, deren Lieferung vor mehr als 2 Jahren erfolgte, oder die nicht mehr im Lieferprogramm sind, werden nicht mehr zurückgenommen. Stimmen wir einer Rücknahme zu, gelten folgende Bedingungen: Pro retourniertem Gerät wird eine Gebühr von Sfr. 30,- erhoben für den Funktionstest, plus ein Zuschlag:
 - für Geräte in ungeöffneter Originalverpackung: 10% des Verkaufspreise.
 - für alle anderen Geräte gilt unser eigenes Ermessen, jedoch mindestens 50%.
- 10.2. Sonder- und Einzelanfertigungen sowie Drittprodukte werden nicht zurückgenommen.

11. Garantie

- 11.1. Garantie für die von uns gelieferten Waren wird nur bei Einsatz unter normalen Betriebsbedingungen geleistet.
- 11.2. Für Material- und Schaltschranklieferungen beginnt die Garantiefrist am Tag der Auslieferung an die vom Kunden angegebene Adresse. Der Käufer ist verpflichtet, Mängel vom Kunden angegebene spätestens 8 Tage nach Erhalt schriftlich anzuzeigen ansonsten erlöschen alle Mängelansprüche. Bei Systemen beginnt die Garantiefrist bei Meldung der Abnahmebereitschaft des entsprechenden Anlageteils.
- 11.3. Wir verpflichten uns für die nachstehenden angegebenen Zeitabschnitte, alle Teile, die nachweislich infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaf oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich instandzustellen oder zu ersetzen (vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Vorschriften):
 - für Material- und Schaltschranklieferungen **2 Jahre** ab angezeigter Lieferbereitschaft
 - für Dienstleistungen (Montage, Installation, Inbetriebsetzung, Software o.ä.) **1 Jahr** ab Abschluss der Arbeiten
 - Für Reparaturen und Austauschgeräte **6 Monate** ab Lieferdatum
 - Für Geräte und Leistungen von Dritten gelten deren Bedingungen
- 11.4. Der Kunde hat keine Ansprüche bei übermässiger Beanspruchung oder geringfügigen Abweichungen der Anlage oder Teilen davon, auch wenn die Abweichungen unerheblich sind bzgl. ihrer Beschaffenheit oder Brauchbarkeit. Garantieansprüche für vom Auftraggeber bereitgestellte Ware, welche wir in unseren Lösungen verwenden sollen werden wegbedungen, auch wenn dadurch ein Mangel an unseren Leistungen entstanden sein sollte.
- 11.5. Jeder weitere den Wert der gelieferten Ware übersteigenden Anspruch des Kunden, insbesondere auf Schadenersatz und/oder Auflösung des Vertrages ist wegbedungen. Muss nach erfolgreich abgeschlossener Abnahme und während der Garantiezeit ein defektes Teil durch einen Fachmann der elfero AG installiert/in Betrieb gesetzt werden, so wird für Hin- und Rückfahrt 30% Nachlass auf den Normaltarif gewährt.
- 11.6. Unsere Garantieleistung entfällt, bei unsachgemässen Betrieb der Anlagen (Manipulationen, Korrosion, Kalkablagerungen, falsche Brennstoffe etc.) oder bei äusseren Einflüssen (Feuer, Wasser, elektrische Einflüsse etc.). Kosten für Änderungen infolge Schemafehler werden ohne unser schriftliches Einverständnis nicht übernommen.
- 11.7. Schadenersatz ist auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt und darf den Wert des betreffenden Anlagenteils und Sfr. 300'000,- nicht überschreiten. Haftung für Folgeschäden wie entgangenem Gewinn oder Produktionsausfall ist ausgeschlossen. Wegen mangelhafter Beratung oder Nebenpflichten haftet die elfero AG nur bei grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht.
- 11.8. Für Personen- und Sachschaden des Kunden, welche elfero AG verschuldet hat, haftet elfero AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bis zu maximal Sfr. 300.000,-, es sei denn, es besteht ein weiterreichender Versicherungsschutz. Jede weitergehende Haftung gegenüber Kunden und Dritten ist ausgeschlossen.
- 11.9. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast ist mit den Regelungen nicht verbunden. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter und von uns beauftragten Dritten.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist am Sitz der Gesellschaft, bzw. in Meisterschwanden, wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
- 12.2. Es gilt schweizerisches Recht.
- 12.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.